Verwaltungsverordnung über die Kompetenzen der Verwaltungsleitung

Vom 4. Juli 2025

(KA 2025, Nr. 104)

§ 1

(1) Die Verwaltungsleitung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von § 21 Abs. 3 KVVG i. V. m. der Verwaltungsverordnung zur Bestimmung von Geschäften der laufenden Verwaltung im Sinne des § 21 Abs. 3 Satz 1 KVVG (GlV-VO) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Befugnisse des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes bleiben unberührt.

(3) [1]Bei der Ausführung von Kirchenvorstandsbeschlüssen darf die Verwaltungsleitung Geschäfte im Rahmen der dort festgelegten Wertgrenze ausführen. [2]In Ausführung eines entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlusses ist die Verwaltungsleitung befugt, Arbeitsverträge zu schließen.

§ 2

[1]Die Verwaltungsleitung ist anordnungsberechtigt im Sinne von § 1 AnordVO. [2]Die Anordnungsberechtigung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes bleiben unberührt.

§ 3

[1]Die Verwaltungsleitung ist Dienstvorgesetzter im Sinne von § 17 KAVO. [2]Die Befugnisse des Vorsitzenden des Einstellungsgremiums bleiben unberührt.